

Meinungsstreite Strafrecht AT und BT/1

Fahl / Winkler

7. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83470-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Fahl/Winkler
Meinungsstreite Strafrecht AT und BT/1



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Meinungsstreite Strafrecht AT und BT/1

Examensrelevante Probleme – Meinungen
Argumente, §§ 1–210 StGB

von

Dr. Christian Fahl

o. Professor an der Universität Greifswald

und

Dr. Klaus Winkler

Rechtsanwalt in München

Lehrbeauftragter an der Universität Augsburg

7. Auflage 2025

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



C.H. BECK

beck-shop.de
ISBN 978 3 406 83470 7

© 2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH,
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: DTP-Vorlagen der Autoren
Umschlaggestaltung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses
Werkes zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort

Dieses Büchlein soll Studierende aller Semester sowie Referendarinnen und Referendare beim Wiederholen und Vertiefen strafrechtlicher Standardprobleme unterstützen. Es ist der erste Teil der in derselben Reihe erschienenen „Meinungsstreite zum Strafrecht BT/2 und „Meinungsstreite zum Strafrecht BT/3“. Als ideale Ergänzung eignet sich der ebenfalls in der Reihe erschienene Band „Strafrechts-Klassiker“ sowie die „Definitionen und Schemata Strafrecht“. Im Band „Strafrechtsskino“ schließlich sind zehn (aus Film und Fernsehen stammende) Übungsfälle versammelt, die zeigen, wie sich alles bei der Lösung von Klausuren und Hausarbeiten verwenden lässt.

Für die vielen guten Anmerkungen von Leserinnen und Lesern möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken. Über konstruktive Kritik und weitere Verbesserungsvorschläge freuen wir uns auch weiterhin unter jurakompakt@beck.de.

Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir ein effizientes Lernen und viel Glück und Erfolg für die Prüfungen!

Greifswald/München, im März 2025

*Christian Fahl
Klaus Winkler*

Zum Gebrauch

Meinungsstreite kommen nur an einer Stelle der Klausur und Hausarbeit vor, nämlich dort, wo es mehrere Auslegungen gibt oder mehrere Auslegungen möglich erscheinen. Dann muss entschieden werden, welche die richtige ist, bevor der Subsumtionsvorgang mit der Conclusio („Also ist x gegeben/nicht gegeben“) abgeschlossen werden kann – es sei denn, sie führen in concreto zu demselben Ergebnis, dann kann der Streit im Ergebnis (aber auch nur im Ergebnis) „offen“ bleiben. Da es dabei immer um die richtige Auslegung (eines Wortes, eines Satzes, eines ganzen Gesetzes) geht, sind Bezugnahmen auf die konkret handelnden Personen hier (wie auch bei der Definition eines Merkmals) zu vermeiden und der Streit immer abstrakt – d.h. losgelöst (vom Sachverhalt) – zu entscheiden (richtig: „Eine Meinung verlangt, dass der Täter ...“;

falsch: „Eine Meinung verlangt, dass der A ...“). Erst bei der Subsumtion des Sachverhaltes unter den durch die Definition oder den Meinungsstreit konkretisierten Obersatz dürfen wieder Teile des ausgeteilten Sachverhaltstextes auftauchen. Bei der Darstellung von Meinungsstreitigkeiten sollte man nicht gleich mit der Tür ins Haus fallen, sondern zunächst einmal sagen, worin das Problem liegt. Das kann mit einer (abstrakt formulierten) Frage geschehen („Fraglich ist, wie der Hintermann zu bestrafen ist, wenn sich der Vordermann irrt“) oder auch nur mit einem Stichwort, wenn das Problem darunter bekannt ist („error in persona“). Als nächstes kann noch der Satz folgen: „Das ist streitig“ (zur Abwechslung: „umstritten“, oder falls man darüber nur streiten kann, aber gar nicht streitet, „zweifelhaft“). Außerdem braucht man dafür mindestens zwei Meinungen oder Möglichkeiten (hier: „e.M.“, „a.M.“ für „eine Meinung, andere Meinung“) und ein Argument gegen die erste und für die zweite (hier: „(dagg.)“ für: „Dagegen spricht aber ...“). Dann noch kurz die Conclusio (siehe oben) und schon kann man sich dem nächsten Tatbestandsmerkmal zuwenden usw. Dass es (natürlich) auch Argumente gegen die zweite Meinung gibt – sonst würde ja die erste Meinung nicht existieren (besser nicht „M.M.“, sondern neutral „andere Meinung“, es könnte ja sein, dass ausgerechnet unser Korrektor ihr anhängt) – unterschlagen wir am besten. Andernfalls benötigten wir aus logischen Gründen, um weiterzukommen, ein weiteres Argument, das dieses wieder entkräftet (und damit entweder wieder für diese Meinung oder für eine dritte spricht). Am besten beginnt man – wie bei Tatbeständen, z.B. bei der Abgrenzung von Betrug und Diebstahl, mit dem, was man ablehnt. Dazu muss man freilich vorher wissen, welcher Meinung man folgen möchte. Dabei hilft die Erstellung einer Lösungsskizze vor der Niederschrift. Will man auf Nummer sicher gehen, folgt man der „h.M.“, die deshalb meistens unten steht. Doch sollte man diese nicht so nennen, weil es erstens kein Argument ist, dass eine Meinung von der Mehrzahl vertreten wird, und zweitens niemand so genau sagen kann, ob es so ist. Man kann den (jeden!) Streit aber auch „umdrehen“, also die im Buch als letzte Meinung dargestellte voranstellen, ablehnen und der ersten folgen: Dafür braucht man dann dasjenige Argument, das für diese Meinung spricht und hier gelegentlich mit „(arg.)“ für „argumentum“ bezeichnet wird (manchmal aber auch in der Darstellung dieser Meinung, häufig hinter einem Semikolon, versteckt ist). Innerhalb derselben Klausur oder Hausarbeit darf man aber nicht einmal dieser und ein anderes Mal der anderen Meinung folgen!

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Zum Gebrauch	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XIII
Allgemeiner Teil	1
Vor § 1 Allgemeines	1
Vor § 1 Handlung	3
Vor § 1 Kausalität	3
Vor § 1 Objektive Zurechnung	6
§ 13 Begehen durch Unterlassen	10
§ 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln	16
§ 16 Irrtum über Tatumstände	21
§ 17 Verbotsirrtum	27
§ 18 Schwerere Strafen bei besonderen Tatfolgen	28
§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen	29
§ 22 Versuch	30
§ 23 Strafbarkeit des Versuchs	38
§ 24 Rücktritt	38
§ 25 Täterschaft	47
§ 26 Anstiftung	56
§ 27 Beihilfe	61
§ 30 Versuch der Beteiligung	63
§ 31 Rücktritt vom Versuch der Beteiligung	66
Vor § 32 Rechtfertigung	66
§ 32 Notwehr	72
§ 33 Überschreitung der Notwehr	81
Vor § 34 Rechtfertigender Notstand	83
§ 34 Rechtfertigender Notstand	84
§ 35 Entschuldigender Notstand	87
§ 52 Tateinheit	90
§ 53 Tatmehrheit	91

book-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Besonderer Teil.....	93
§ 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	93
§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.....	94
§ 114 Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	97
§ 115 Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	98
§ 120 Gefangenenerbefreiung	99
§ 121 Gefangenenermeuterei.....	101
§ 123 Hausfriedensbruch.....	102
§ 124 Schwerer Hausfriedensbruch.....	106
§ 125 Landfriedensbruch.....	106
§ 125a Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs.....	107
§ 126 Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten.....	108
§ 128 Bildung bewaffneter Gruppen	109
§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen.....	110
§ 130 Volksverhetzung.....	112
§ 132 Amtsanmaßung.....	112
§ 133 Verwahrungsbruch	113
§ 134 Verletzung amtlicher Bekanntmachungen	114
§ 136 Verstrickungsbruch; Siegelbruch.....	114
§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten.....	116
§ 139 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten.....	119
§ 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.....	119
§ 145d Vortäuschen einer Straftat	123
§ 146 Geldfälschung	125
§ 152a Fälschung von Zahlungskarten, Schecks, Wechseln und anderen körperlichen unbaren Zahlungsinstrumenten	126
§ 153 Falsche uneidliche Aussage.....	127
§ 154 Meineid	130
§ 157 Aussagenotstand.....	131
§ 158 Berichtigung einer falschen Angabe.....	133
§ 159 Versuch der Anstiftung zur Falschaussage	134
§ 160 Verleitung zur Falschaussage	134
§ 164 Falsche Verdächtigung	136
§ 168 Störung der Totenruhe.....	138
§ 173 Beischlaf zwischen Verwandten.....	139
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte.....	139
§ 185 Beleidigung	140
§ 186 Üble Nachrede.....	143
§ 187 Verleumdung.....	144

§ 189 Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.....	145
§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes.....	145
§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs etc....	147
§ 202 Verletzung des Briefgeheimnisses.....	148
§ 202a Ausspähen von Daten	149
§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten.....	150
§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen	151
Stichwortverzeichnis	153